



Per Zustellungsurkunde

Wirt's Bioenergie GmbH
Herrn Anton Bauer
Primianusplatz 1
95478 Kemnath

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom 20.12.2024	Unser Zeichen 8711.1-42-4	Bearbeiter(in) Gareis	Regensburg 21.01.2026
	E-Mail fabian.gareis@reg-opf.bayern.de	Telefon / Telefax 0941/5680-1871	Zimmer-Nr. D 215

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Antrag der Wirt's Bioenergie GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage hinsichtlich der Erweiterung um mehrere Anlagenteile;**

Anlage:
1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

A. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Wirt's Bioenergie GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage hinsichtlich der Erweiterung um mehrere Anlagenteile (Anlage gem. Nr. 1.2.2.1 V, 1.16 V, 8.6.3.2 V, 9.36 V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Deindorf 4, 92553 Wernberg-Köblitz, Flurnummern 3/2, 3/3, 7, 261/1, 261/6 und 261/7 der Gemarkung Deindorf erteilt.

Hinweis:
Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme u.a. von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Hinweis:
Nicht von obiger Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst ist aktuell die Entscheidung über die ebenfalls beantragte veterinärrechtliche Zulassung gemäß Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009 für den Einsatz von betriebsfremder Rindergülle bzw. Festmist (von zwei rinderhaltenden Betrieben aus dem Mitgliedstaat Tschechien) zusätzlich zu dem Einsatz von betriebsfremder Geflügelgülle und eigener Rindergülle bzw. Festmist. Insoweit ist die Rückmeldung des Bay. StMUV auf die Anfrage der Regierung der Oberpfalz vom 12.12.2025 abzuwarten.

B. Beschränke Erlaubnis

Der Wirt's Bioenergie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Anton Bauer, nachfolgend Unternehmer genannt, wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten Fläche Au von 0,42 ha in das Grundwasser erteilt.

Hinweis:

Obige beschränkte Erlaubnis ist zwar nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG umfasst, die Erlaubnis wird jedoch mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in einem Bescheid zusammengefasst, nach Art. 64 Abs.2 S.1, 4 BayWG.

Hinweis:

Weitergehende Ausführungen betreffend die beschränkte Erlaubnis sind nachfolgend unter E. sowie den Gründen enthalten.

C. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die zum Stichtag 21.01.2026 bei der Regierung der Oberpfalz unter Az. 8711.1-42-4 hinterlegten Antragsunterlagen zugrunde.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgenden Abschnitten D und E dieses Bescheides stehen.

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Sie gehen den unter C. genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

Hinweis zu nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Soweit nicht neu geregelt, gelten für den Betrieb der Anlage die Nebenbestimmungen der früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide unverändert fort.

Für die immissionsschutzfachliche Überwachung bedeutsame bestehende Regelungen wurden teilweise wiederholend übernommen und ggf. geringfügig angepasst. Insbesondere wurden die TA Luft 2021 und die TRAS 120 berücksichtigt.

I. Betrieb der Biogasanlage

1. Einsatzstoffe und Biogasproduktionskapazität:

Einsatzstoffe der Biogasanlage	Biogasproduktionskapazität
Rindergülle und Rinderfestmist	
Festmist von Masthähnchen sowie Hühneretrockenkot	max. 8 Mio. Normkubikmeter je Jahr
Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo)	

Die maximale jährliche Einsatzstoffmenge darf 34.255 t nicht überschreiten.

Die maximale tägliche Einsatzstoffmenge darf 100 t nicht erreichen oder überschreiten.

Die Einsatzstoffmengen (Art der Einsatzstoffe sowie die Tages- und Jahresmengen) sind im Betriebstagebuch fortlaufend zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

...

2. Sauberkeit auf dem Betriebsgelände

Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen und sauber zu halten. Sie sind arbeitstäglich (z. B. mit einer Kehrmaschine) zu reinigen. Vor allem bei trockener Witterung sind die Flächen zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen vor dem Kehren zu befeuchten.

3. Staubende Stoffe (wie z.B. trockener Hühnerkot) sind in geschlossenen Behältnissen (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen, geschlossene Gebinde o. ä.) zu transportieren sowie möglichst in geschlossenen Räumen oder abgedeckten Lagerboxen zu lagern bzw. umgehend unter Vermeidung von Staubemissionen in die Vorgrube bzw. den Fermenter einzubringen.

4. Besonders geruchsintensive Stoffe (wie z.B. feuchter Hühnerkot) sind in geschlossenen Behältnissen (Silofahrzeuge, Container, mit Planen abgedeckte Mulden, geschlossene Gebinde o. ä.) zu transportieren.

5. Alle Hallenbereiche in der Trocknungshalle auf der Flur-Nr. 261/6 (Annahmebereich, Separatorbereich, Trocknungsbereich) sind mit einer Zwangsentlüftung auszustatten. Die Abluft aus den Hallenabsaugungen ist der Gärresttrocknungsanlage als Trocknungsluft oder direkt der Abluftreinigung zuzuführen.

6. Bei einem Stillstand oder Ausfall der Gärresttrocknungsanlage ist sicherzustellen, dass die Abluft aus den Hallenbereichen über den Abluftwäscher der Gärresttrocknungsanlage gereinigt wird. Ein Betrieb ohne Abluftreinigung ist nicht zulässig.

7. Die Anschnittflächen im Fahrsilo 2 sind nach jeder Entnahme mit Silofolie abzudecken.

8. Der Doppelmembranfoliengasspeicher auf dem Nachgärtner 2 ist vor der Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Auf die entsprechenden Ausführungen in den DWA-Merkblättern M375 „Technische Dichtheit von Membranspeichersystemen“, M376 „Sicherheitsregeln für Biogasbehälter mit Membrandichtung“ bzw. M377 „Biogas - Speichersysteme - Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit von Membranabdeckungen“ wird exemplarisch hingewiesen.

9. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.

10. Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

11. Das Gärrestlager 5 ist ab 01.12.2026 mit einer geeigneten Abdeckung (z.B. feste Abdeckung, Zeltdach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolie) auszuführen. Sofern dies nicht vor dem 01.12.2026 möglich ist, ist ein begründeter Antrag auf Abweichung im Einzelfall nach 5.1.1 a.E. der TA Luft 2021 zu stellen. Alternativ darf das offene Gärrestlager 5 nur noch in Notfällen (z.B. bei Havarien) genutzt werden.

12. Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegeben Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem

...

spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.

13. Der Füllstand des Gasspeichers ist kontinuierlich zu überwachen und als Messgröße in das Prozessleitsystem und die Motorsteuerung einzubinden.

14. Das Ansprechen von Über-/Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

15. Die Über-/Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

16. Zur Verhinderung von Emissionen aus Überdrucksicherungen oder einem unzulässig hohem Füllgrad der Membransysteme ist eine zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung (z.B. Gasfackel) fest zu installieren.

17. Der Betrieb einer Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) zulässig. Die sichere Zündung des Biogases muss durch eine automatische Zündeinrichtung erfolgen. Die Sicherstellung der Funktion bei Ausfall der Stromversorgung ist durch eine Notstromversorgung zu gewährleisten.

18. Der Betrieb der Gasfackel ist automatisch über einen Betriebsstundenzähler zu registrieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

19. Die Dimensionierung der Gasfackel muss anhand des minimal und maximal anfallenden Gasvolumenstromes, des minimalen und maximalen Gasdruckes sowie der Gaszusammensetzungen (Heizwert, Gasfeuchte), die vorhanden sein können, erfolgen. Zur Sicherstellung des erforderlichen Gasvordrucks ist die Gasfackel mit einem eigenen Gasverdichter auszurüsten.

20. Die Gasfackel ist so auszuführen, dass eine axiale Umhüllung der Flamme durch das Flammenrohr (verdeckte Verbrennung) erfolgt.

21. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 850°C betragen.

22. Es sind regelmäßig Funktionsprüfungen nach einem Prüf- und Instandhaltungsplan (monatlich oder häufiger) durchzuführen und zu dokumentieren.

23. Die Abgase aus Fackelanlagen sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.

II. Betrieb der Gastherme (Biogaskessel)

24. Die Gastherme (Fa. Viessmann, Vitomax LW, 7.592 kW) ist so zu betreiben, dass folgende Emissionskonzentrationen nicht überschritten, werden:

Schadstoffkomponente	Einheit	Grenzwert
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	g/m ³	0,20
Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	g/m ³	0,10
Kohlenmonoxid CO	mg/m ³	80
Gesamtstaub	mg/m ³	5

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) und einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 Vol.-%.

Hinweis: Wird zur Minderung der Stickstoffoxid-Emissionen eine SCR- oder eine SNCR-Reduktion eingesetzt, darf im Abgas zusätzlich eine Massenkonzentration an Ammoniak NH₃ von 30 mg/m³ nicht überschritten werden.

25. Die Gastherme ist so zu betreiben, dass der Abgasverlust nicht mehr als 9 Prozent beträgt.
26. Hinsichtlich Messungen und Überwachung sind die Bestimmungen in Abschnitt 3 der 44. BImSchV zu beachten.
27. Innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme oder nach Durchführung einer emissionsrelevanten Änderung und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messung einer Stelle nach § 29b BImSchG, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I, Nr. 1 gem. 41. BImSchV für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben ist, nachzuweisen, dass die vorgenannten Emissionsgrenzwerte beim Betrieb der Feuerungsanlage nicht überschritten werden.
28. Am Biogaskessel ist alle drei Jahre der Abgasverlust nach der Anlage 2 Nummer 3.4 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, zu ermitteln.
29. Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der 44. BImSchV und der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
30. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.
31. Während der Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. An- und Abfahrzeiten sind auszunehmen.
32. Der Termin der Messungen ist der zuständigen Behörde jeweils mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
33. Es sind drei Einzelmessungen der Emissionskonzentration bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Die Anforderung an den Abgasverlust gilt als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den zulässigen Abgasverlust überschreitet.
34. Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Anhang der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der aktuellen Fassung entsprechen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:
 - a. Angaben über die Messplanung,
 - b. das Ergebnis jeder Einzelmessung,
 - c. das verwendete Messverfahren und
 - d. die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind

Der Messbericht soll, dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

35. Die Einzelmessungen an der Gastherme können durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger vorgenommen werden. Die Messungen sind während der üblichen Betriebszeit

...

einer Feuerungsanlage gemäß den Nummern 1 und 3 der Anlage 2 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Über das Ergebnis der Messungen hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung auszustellen, die mindestens die in der Auflage Nr. 34, Buchstaben b), c) und d) genannten Angaben enthält. Der Betreiber hat die Bescheinigung der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. § 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) ist zu beachten.

36. Es sind die Bestimmungen zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in § 7 der 44. BlmSchV zu beachten.

37. Es sind folgenden Aufzeichnungen zu führen:

- a. Betriebsstunden der Feuerungsanlage,
- b. Art und Menge der in den Feuerungsanlagen verwendeten Brennstoffe

38. Folgende Unterlagen sind aufzubewahren:

- a. die Genehmigungsbescheide,
- b. die Überwachungsergebnisse (Messberichte) und
- c. die Aufzeichnungen nach Nr. 37 a) und b)

39. Die in Auflage Nr. 38 a) genannten Unterlagen sind bis ein Jahr nach der Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage aufzubewahren. Der Betreiber hat die in Auflage Nr. 38 b) und c) genannten Unterlagen mindestens sechs Jahre lange ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Überwachungsergebnisse oder Aufzeichnungen aufzubewahren.

40. Die in Auflage Nr. 37 und 38 genannten Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde verlangt die Vorlage insbesondere, um sie der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

41. Die Abgase aus der Gastherme sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 14,2 m über Grund abzuleiten. Bezugshöhe ist die die Geländeoberkante am Aufstellort des Schornsteins.

42. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Der Schornstein darf nicht überdacht werden. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

III. Betrieb der Gasaufbereitungsanlage

43. Die Abgase aus der RTO der Gasaufbereitungsanlage sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 10,0 m über Grund abzuleiten. Bezugshöhe ist die die Geländeoberkante am Aufstellort des Schornsteins.

IV. Betrieb der Gärresttrocknungsanlage (Düngemittelproduktionsanlage)

44. Die gereinigten Abgase aus der Gärresttrocknungsanlage sind in einer Höhe von mindestens 30,1 m über Grund abzuleiten. Bezugshöhe ist die die Geländeoberkante am Aufstellort des Schornsteins.

V. Anlagensicherheit – Störfallverordnung (12. BlmSchV)

45. Die Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BlmSchV) sind zu beachten.

46. Für den Betriebsbereich der unteren Klasse gelten die Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BlmSchV).

47. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Biogasanlage nicht als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall Verordnung einzustufen ist (sicherzustellen, dass die Menge an Biogas die Mengenschwelle nach Spalte 5 des Anhangs I (Nr. 1.2.2) der 12. BImSchV von 50.000 kg zu jeder Zeit unterschritten wird).

48. Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

49. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, das Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III 12. BImSchV sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung sind zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar

1. mindestens alle fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung,
2. vor einer Änderung nach § 7 Absatz 3 12. BImSchV und
3. unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 12. BImSchV

Im Übrigen ist das vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen anlässlich der Änderung und vor Inbetriebnahme fortzuschreiben; die Regelungen im Sicherheitsmanagementsystem sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.

50. Sicherheitsmanagementsystem

Das Sicherheitsmanagementsystem soll eine Verknüpfungsliste enthalten, in der die Inhalte gem. Anhang III 12. BImSchV den jeweiligen Fundstellen/Abhandlungen im Sicherheitsmanagementsystem, im Konzept zur Verhinderung von Störfällen bzw. den mitgeltenden Unterlagen zugeordnet sind.

51. Information der Öffentlichkeit

Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 12. BImSchV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Der zugehörige Internetlink ist der Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) mitzuteilen und ständig aktuell zu halten; im Falle von Änderungen, ist der aktualisierte Link umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Zusätzlich zur elektronischen Bereitstellung ist ein Aushang am Zaun oder Werkstor des Betriebsgeländes anzubringen.

Die Informationen nach Anhang V Teil 1 sind darüber hinaus in einem Umkreis von 200 m an die betroffene Öffentlichkeit zu verteilen (Verteilung eines Faltblatts). Befindet sich im Umkreis von 200 m zur Biogasanlage kein Schutzobjekt, kann auf die Verteilung eines Faltblatts verzichtet werden.

52. Meldungen

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Ebenso ist ein Ereignis der zuständigen Behörde mitzuteilen, das aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen besonders bedeutsam ist, aber den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht.

VI. Anlagensicherheit - Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen (TRAS 120)

53. Stand der Sicherheitstechnik

Die Beschaffenheit und der Betrieb der Biogasanlage müssen jederzeit dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die Bestimmungen der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

54. Sicherheitstechnische Prüfung

Die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereiches bzw. die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle drei Jahre von einem gem. § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen im Sinne

von 29a BImSchG zu überprüfen (Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfung). Der Prüfungsfang soll regelmäßig mind. die im Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte umfassen und ist vorab mit der Regierung der Oberpfalz (Sg. 50) abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren (Prüfbericht). Der Prüfbericht ist der Regierung der Oberpfalz (Sg. 55.1) umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

VII. Betrieb und Betriebsorganisation sowie Dokumentation im Hinblick auf die Anlagensicherheit

55. Für die gesamte Anlage sind insbesondere folgende Dokumente zu erstellen und auszuführen:

- Gefahrenanalyse gem. Kap. 1.5.1 TRAS 120
- Alarmplan gem. Kap. 2.6.5.1 der TRAS 120
- Notfallplan gem. Kap. 2.6.5.2 und Anhang II TRAS 120
- Notstromkonzept gem. Kap. 2.6.5.3 TRAS 120

Der Alarmplan, der Notfallplan und das Notstromkonzept sind mind. alle 5 Jahre zu überprüfen und nach Bedarf fortzuschreiben.

56. Es ist eine Anlagendokumentation zu erstellen bzw. fortzuführen. Sie muss die in Anhang III der TRAS 120 genannten, die jeweilige Biogasanlage betreffenden Angaben enthalten. Diese Anlagendokumentation ist bei Änderungen fortzuschreiben, muss in der Anlage einsehbar sein und ist bei Prüfungen oder den zuständigen Behörden auf Verlagen vorzulegen.

57. Mitteilungspflicht

Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insb. Abweichungen mit Sicherheitsrelevanz, wie z. B. Brände, Explosionen und wesentliche Freisetzungen von gefährlichen Stoffen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

58. Eingriff Dritter in den Anlagenbetrieb im Fall

- des Eingriffs Dritter (EVU, Direktvermarkter, etc.) und
 - des Versuchs von Cyber-Attacken und Drohnenangriffen (siehe KAS 51 und TRBS 1115)
- darf es nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung im Anlagenbetrieb kommen.

In der Risiko- und Gefahrenanalyse im Störfallkonzept sind diesbezüglich ausreichende Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

VIII. Schallschutz

59. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.

60. Die Beurteilungspegel der von der entsprechend dieser Genehmigung geänderten Biogasanlage mit BHKW-Anlage (Gesamtanlage einschließlich betrieblicher Fahrverkehr) ausgehenden Geräusche dürfen an den nachfolgenden Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immisionsort	Gemarkung	Fl.Nr.	Straße	Gebie t	einzuhaltende IRWA	
					tags	Nachts
IO 1.1	Deindorf	10	Deindorf 16	MD	57	42
IO 1	Deindorf	10	Deindorf 16	MD	57	42
IO 2	Deindorf	55/1	Johannesstr. 6	MD	57	42
IO 3	Deindorf	53	Johannesstr. 8	MD	57	42
IO 4	Deindorf	47	Johannesstr. 14	MD	57	42

...

IO 5	Deindorf	42/1	Johannesstr. 16	MD	57	42
IO 6	Deindorf	8	Deindorf 15	MD	57	42
IO 7	Deindorf	9	Deindorf 5	MD	57	42
IO 8	Deindorf	3	Deindorf 2	MD	57	42
IO 9	Deindorf	1	Deindorf 1	MD	57	42

Das resultierende Anlagengeräusch darf nicht tonhaltig sein und keine dominanten tieffrequenten Anteile enthalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den oben genannten Immissionsorten die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

61. Die Gastherme ist so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Bedingung für den Schalleistungspegel L_{WA} eingehalten wird:

Gastherme	$L_{WA} \leq 85 \text{ dB(A)}$
-----------	--------------------------------

62. Die Biogasaufbereitungsanlage mit Abgasreinigungsanlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass die folgenden Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschritten werden:

Bauteil	Anforderung
Kühler - Gasaufbereitungsanlage	$L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$
Gebläse - Gasaufbereitungsanlage	$L_{WA} \leq 93 \text{ dB(A)}$
Biogas-Kompressor	$L_{WA} \leq 93 \text{ dB(A)}$
Fan BioCH4Change-Modul (3 Stück)	jeweils $L_{WA} \leq 82 \text{ dB(A)}$
RTD einschließlich Abgaskamin	$L_{WA} \leq 90 \text{ dB(A)}$

63. Die Gärrestetrocknungsanlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass die folgenden Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschritten werden:

Bauteil	Anforderung
Trocknung (gesamt)	$L_{WA} \leq 89 \text{ dB(A)}$
Abluftwäscher	$L_{WA} \leq 86 \text{ dB(A)}$
Abluftwäscher Kamin	$L_{WA} \leq 82 \text{ dB(A)}$

Hinweis: Die Einzelkomponenten der Trocknung (gesamt) sind im Genehmigungsbescheid des Landratsamts Schwandorf vom 13.4.2023, Gz. 3.1-Pan-824-2021/012137-Gen. unter Nr. 5.2.4.2.1 aufgeführt.

64. Lärmrelevante Anlagenteile wie z.B. Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.

65. Die Tore der Gärrestetrocknungshalle sind geschlossen zu halten und dürfen nur während des betriebstechnisch erforderlichen Verkehrs geöffnet werden (Transportfahrten im Zusammenhang mit der Feststoffeinbringung und dem Separator).

66. Der Fahrverkehr zur Beschickung des Fermenters darf nur in der Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden.

67. Der Fahrverkehr zur externen Anlieferung der Einsatzstoffe (z.B. Hähnchenmist) sowie zur Abholung bzw. Ausbringung der Reststoffe (festes sowie getrocknetes Gärsubstrat und flüssiger Gärrest) und damit verbundener Vorgänge/Arbeiten auf dem Betriebsgelände (z.B. Abtanken flüssiger Gärrest) darf nur in der Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden.

68. Auch während der Erntezeit (Anlieferung der Einsatzstoffe aus NaWaRo) sind die damit verbundenen lärmintensiven Tätigkeiten wie Transportfahrten und Einsilieren zur Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) weitestgehend zu vermeiden. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wetterkapriolen) darf an max. 10 Nächten im Kalenderjahr, aber an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden der Erntebetriebsmodus auf der Biogasanlage stattfinden. Hierbei ist der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) einzuhalten, einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen 65 dB(A) nicht überschreiten.

Nach dem Abkippen der Ernte müssen die Kipperklappen vor der Weiterfahrt wieder geschlossen bzw. verriegelt werden, um kritische Maximalpegel zu vermeiden.

Diese sog. seltenen Ereignisse von nächtlichem Erntebetrieb sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

69. Variationen der unter 61 - 63 genannten Schallleistungspegel sind möglich, wenn die alternative Ausführung dem Stand der Schallschutztechnik entspricht und wenn die anzuwendenden Immissionsrichtwertanteile der vorstehenden Nummer 2 mit der geänderten Ausführung sicher eingehalten werden. Sie bedürfen einer vorherigen Überprüfung der schalltechnischen Unbedenklichkeit durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle und einer Freigabe durch die Regierung der Oberpfalz.

70. Sonstige Schallquellen im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung, für die vorstehend keine Schallleistungspegel und/oder Schallschutzmaßnahmen festgelegt sind, sind unter Berücksichtigung des Standes der Schallschutztechnik so auszulegen, anzurufen und zu betreiben, dass sie zu keiner Erhöhung der anlagenbedingten Geräuschimmissionen führen (Gesamtanlage).

71. Körperschallabstrahlende Anlagen/Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln, auf eine körperschall- und schwungsisolierte Aufstellung der entsprechenden Anlagenteile ist zu achten. Dies gilt insbesondere für Ventilatoren, Motoren, Kühlanlagen, Pumpen, Verdichter und dergleichen.

72. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Kontrolle und Wartung sowie durch umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

73. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der erweiterten Biogasanlage mit den Nebeneinrichtungen ist die Einhaltung der unter den Nummern 60-63 dieses Bescheids festgelegten schalltechnischen Anforderungen durch Messungen und technische Überprüfungen einer nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekanntgegebenen Stelle überprüfen zu lassen. Es bleibt der Regierung der Oberpfalz ausdrücklich vorbehalten, ergänzende Messungen zum BHKW-Komplex inkl. Nebeneinrichten zu fordern, da immer die Gesamtlärmsituation hinsichtlich der von einer Anlage ausgehenden Schallemissionen zu betrachten ist. Die zu beauftragende Messstelle darf aus Transparenzgründen im laufenden Genehmigungsverfahren bisher noch nicht gutachterlich oder beratend tätig gewesen sein.

74. Das Mess- und Prüfprogramm ist vorab zwischen der beauftragten Stelle und der Regierung der Oberpfalz abzustimmen. Der Messtermin ist der Regierung der Oberpfalz mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen.

75. Die Ergebnisse der Schallpegelmessungen und technischen Prüfungen sind von der beauftragten Stelle in einem Messbericht zu dokumentieren, der der Regierung der Oberpfalz, spätestens 2 Monate nach dem Prüftermin unaufgefordert vorzulegen ist.

76. Sofern in diesem Bescheid keine anderslautenden Bestimmungen getroffen wurden, gelten die Auflagen der vorangegangenen Genehmigungsbescheide des Landratsamts Schwandorf zum Lärmschutz weiterhin.

IX. Abfallwirtschaft

77. Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung AVV) sind insbesondere die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Abfallbezeichnung gem. AVV	Abfallschlüssel gem. AVV
Nichtchlorierte Maschinen- Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
Gebrauchte Aktivkohle	06 13 02*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 14*

78. Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.

Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

79. Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Bioabfallverordnung (BioAbFV), sowie gegebenenfalls die Düngemittelverordnung (DüMV) und die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

80. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

X. Betriebseinstellung

81. Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

82. Eine geplante Betriebseinstellung ist der Regierung der Oberpfalz (SG 55.1) rechtzeitig vorher mitzuteilen.

83. Bei Betriebseinstellung muss eine vollständige Entleerung sämtlicher Flüssigkeiten der Biogasanlage, inklusive aller Nebeneinrichtungen erfolgen. Auf die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Flüssigkeiten ist zu achten.

...

84. Die bei der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu beseitigen.

85. Soweit Gebäudeabbrüche erforderlich werden, sind der anfallende Bauschutt bzw. die möglicherweise anfallenden Baustellenabfälle entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen.

86. Es sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

XI. Bauordnungsrecht

87. Abstandsf lächen - Beantragte Abweichungen

Abweichungen von Art. 6 Abs. 3 BayBO

Überdeckung der Abstandsf lächen auf dem eigenen Grundstück von Heizhaus und Warmwasserpufferspeicher:

Die Abweichung kann gewährt werden, da keine Bedenken wegen der Belichtung und Belüftung bestehen (keine Aufenthaltsräume).

88. Standsicherheit

Für sämtliche Gebäude, Behälter, Container, Fundamente gilt:

Der Standsicherheitsnachweis ist durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9 der Bauvorlagenverordnung) ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige, die Bescheinigung Standsicherheit II (Anlage 10 der Bauvorlagenverordnung) spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme der Immissionsschutzbehörde vorzulegen

Für Behälter oder Container, die eine gültige Typenstatik vorweisen können, kann alternativ zur Bescheinigung Standsicherheit I die Typenstatik vorgelegt werden. In diesem Fall ist die Überwachung der Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Bescheinigung Standsicherheit II) frühzeitig zu beauftragen.

89. Brandschutz

Die Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11 der BauVorIV), in der der Prüfsachverständige die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises bescheinigt, muss gemäß Art. 68 Abs. 5 BayBO zusammen mit der Baubeginnsanzeige der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schwandorf vorgelegt werden. Die Bescheinigung Brandschutz II (Anlage 12 der BauVorIV), in der der Prüfsachverständige die ordnungsgemäße Bauausführung des Brandschutzes bescheinigt, muss gem. Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO zusammen mit dem Brandschutznachweis (§§ 11 und 16 BauVorIV) und der Anzeige der Nutzungsaufnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schwandorf vorgelegt werden.

Vor der Nutzungsaufnahme sind die Sachverständigen-Prüfbescheinigungen sowie die Sachkundigen-Prüfbestätigungen für alle Anlagen nach der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung SPrüfV) zu erstellen (§ 2 Abs. 1 u. 4 SPrüfV). Diese Bescheinigungen (Anlage 16 BauVorIV) und Prüfbestätigungen sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

90. Hinweise - Anzeigepflichten

Anzeigepflichten

Der Bauherr ist verpflichtet, den Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens mindestens eine Woche vorher (Art 68 Abs. 7 BayBO) dem Landratsamt - Kreisbauamt - sowie die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher (Art 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO) dem Landratsamt – Kreisbauamt – anzuzeigen. Eine Nichterfüllung dieser Anzeigepflichten kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO jeweils mit Bußgeld bis zu 500.000 € geahndet werden. Die Anzeigen sind schriftlich in Form der eingeführten Formblätter zu erstatten.

(<http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>)

Prüf- und Nachweispflichten

Auf die Prüf- und Nachweispflichten, insbesondere aus Art. 62 Abs. 1, Art. 68 Abs. 5, 6 und 7, Art. 78 BayBO i.V.m. §§ 10, 11, 15, 16 u. 17 BauVorIV wird dabei hingewiesen. Für die Beachtung dieser Anforderungen ist der Bauherr oder sein Beauftragter selbst verantwortlich.

Eine Nichterfüllung dieser Pflichten kann eine Baueinstellung zur Folge haben sowie nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO jeweils mit Bußgeld bis zu 500.000 € geahndet werden.

XII. Wasserwirtschaft (FSW)

91. Die Anlagen sind nach den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –AwSV), den hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier insbesondere TRwS 793-1) zu errichten und zu betreiben. Die Anlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass durch sie zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können.

92. Der Betreiber hat die Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.

93. Die bei möglichen Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, verunreinigtes Löschwasser sowie entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind zurückzuhalten. Die Löschwasserrückhaltung ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

94. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel sind vorzuhalten.

95. Belastetes Niederschlagswasser, das im neu geschaffenen Auffangraum nicht versickert werden darf, ist entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu beseitigen. Soll unbelastetes Niederschlagswasser versickert werden sind hierfür die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis einzuhalten.

96. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt (09431 / 471 – 158) anzuzeigen. Ist die Fachkundige Stelle nicht erreichbar, ist die Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten.

97. Die Umwallung und die neu errichteten bzw. umgenutzten Behälter sind vor ihrer jeweiligen Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach AwSV zu

...

prüfen. Dem Landratsamt Schwandorf - Sachgebiet Wasserrecht ist ein mangelfreier Überprüfungsbericht vorzulegen.

98. Es ist das ausreichende Rückhaltevolumen innerhalb der Umwallung nachvollziehbar und plausibel durch eine Vermessung und Massenermittlung eines Prüfsachverständigenbüros für Vermessungswesen im Bauwesen nachzuweisen. (Hinweis: Zugelassene Prüfsachverständige des Ingenieursverbandes Geoinformation und Vermessungswesen Bayern e.V. können unter www.igvb.de abgerufen werden.)

99. Wesentliche Änderungen der Anlage sind dem Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Schwandorf anzugeben.

100. Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder wasserrechtlicher Vorgaben als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

XIII. Errichtung der Durchfahrt in Stützmauer (FSW)

101. Die Durchfahrt durch die bestehende Umwallung darf erst zu dem Zeitpunkt errichtet werden, an dem der FSW am Landratsamt Schwandorf ein mangelfreier Prüfbericht zur Inbetriebnahme der beantragten neu zu errichtenden Umwallung vorliegt.

102. Im Bereich der Durchfahrt ist, wie im aktualisierten Havarieplan und den Mails vom 21.11.2025 und dem Telefonat vom 19.11.2025 beschrieben, eine Schwelle einzubauen. Die Höhe der Schwelle muss so dimensioniert sein, dass verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahrsiloanlagen sowohl im Regelfall als auch im Havariefall zurückgehalten wird. Ein Nachweis über das ausreichende Rückhaltevolumen ist der FSW nach Errichtung der Durchfahrt vorzulegen.

103. Die Entwässerung dieser Fläche hat wie bisher über den Sammelschacht zu erfolgen. Verunreinigtes Niederschlagswasser ist dem bestehenden Sickerwasserbehälter zuzuleiten. Bezuglich der Bedingungen für eine schadlose Versickerung wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weiden verwiesen.

XIV. Bodenschutz (WWA)

104. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Bereits im Planungsprozess sollte daher ein Bodenmanagementkonzept entwickelt werden. Im Zuge der Baugrunderkundung für die Erschließung wird angeraten, dazu orientierende Bodenuntersuchungen durchzuführen. Aus dem Konzept soll die Strategie zur Bodenverwertung für das gesamte Planungsgebiet ersichtlich sein. Die einschlägigen Regelungen und Normen sind einzuhalten.

105. Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die wasser-, bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

106. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) und kulturfähiger Unterboden ist nach den materiellen Vorgaben des §§ 6-7 BBodSchV zu verwerten.

107. Sofern Stellplätze vorgesehen sind, sollten diese vorzugsweise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

108. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind hinsichtlich des sachgemäßen Umgangs mit Bodenmaterial die Normen DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten.

109. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten sollen nicht befahren werden.

110. Die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) vom März 2021 zur Ausführung der Bodenfläche innerhalb des Havarieraums und die Anforderungen der Umwallung einzuhalten. Insbesondere ist der Wall bei Ausführung mit Erdmaterial zur Stabilisierung und als Erosionsschutz zu begrünen.

XV. Naturschutz

111. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die darin dargestellten Maßnahmen inklusive der Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des Rohbaus folgenden Vegetationsperiode umzusetzen und auf Dauer zu erhalten. Empfohlen wird eine Herbstpflanzung.

Hinweis:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird der Eingriff überkompensiert. Dieser Mehrwert kann in vorgelegter Form nicht für andere Vorhaben angerechnet werden.

112. Kompensationsfläche A und B

Es ist eine dreireihige Hecke aus autochthonen Gehölzen gem. Pflanzliste des LBPs zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

113. Kompensationsfläche C

Auf der Fläche um den Nachgär- und Ring-In-Ring-Behälter ist ein extensives Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist in der folgenden Vegetationsperiode nach Nutzungsanzeige anzusäen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden. Eine Mähgutübertragung ist zulässig. Die Spenderfläche ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die extensive Wiese ist max. zweimal pro Jahr zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15.06. erfolgen darf. Ein alternierender Altgrasstreifen ist zulässig.

114. Die Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde binnen zweier Wochen anzugeben.

XVI. Anlagensicherheit (GAA) - Hinweise

115. Aktualisierung der Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vor Inbetriebnahme nochmals zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren oder entsprechend zu erstellen:

- a. Gefährdungsbeurteilung
- b. Explosionsschutzdokument inkl. Ex-Zonenplan
- c. Störfallkonzept
- d. Detaillierte Betriebsanweisungen u.a. für die neuen bzw. geänderten Betriebsbereiche (z.B. Umgang mit der neuen Gasfackel)

116. Unterweisungen

Die Beschäftigten und Fremdpersonal sind erstmalig und regelmäßig wiederkehrend über die Gefahren an der Biogasanlage und über die getroffenen Schutzmaßnahmen (insbesondere über die organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen) zu informieren. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

117. Prüfungen

Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile sind folgende Prüfungen durch dafür befähigte Personen durchführen zu lassen:

- a. Dichtigkeit der Anlage auf Basis der DVGW-Regularien

...

- b. Sicherheit der elektrischen Anlage (VDE-Regelwerk)
- c. Funktionalität der Explosionsschutzmaßnahmen (§ 15 BetrSichV)

118. Wiederkehrende Prüfungen

Die 1-, 3- und 6-jährigen Prüfungen nach § 16 BetrSichV sind entsprechend zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

E. Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffend beschränkte Erlaubnis (B.)

Die beschränkte Erlaubnis wird unter den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt. Sie gehen den unter C. genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.

I. Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Erlaubnis unter B. dieses Bescheids erlischt mit Ablauf des 31.12.2045.

II. Umfang der Niederschlagswassereinleitung

2. Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,42 ha eingeleitet. Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	Gemarkung	FINr.
Mulde 1	Verf = 58,8 m ³	0,2	Deindorf	261/6
Mulde 3a und 3b	Verf,ges = 55,3 m ³			

3. Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Mulde 1	Versickerung über mind. 20 cm bewachsene Oberbodenzone
Mulde 3a	Versickerung über mind. 20 cm bewachsene Oberbodenzone
Mulde 3b	Versickerung über mind. 20 cm bewachsene Oberbodenzone

III. Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

4. Die gesamte Maßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen.

...

5. Es dürfen keine unbeschichteten Dacheindeckungen verwendet werden. Die Abläufe zu den Sickeranlagen sind außerdem mit Sieben oder Körben zum Grobstoffrückhalt auszustatten.
6. In die Regenwasserableitung dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Flächen der Kategorie III sind an den Sickerwassersammelbehälter anzuschließen und dürfen nicht versickert werden.
7. Die Hofflächen sind sauber zu halten und bei Verunreinigung spätestens vor Arbeitsende besenrein zu kehren (siehe auch Betriebsanweisung).
8. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf den angeschlossenen Flächen explizit untersagt.
9. Der schadlose Ablauf des Niederschlagswassers muss auch bei über den Bemessungsregen hinausgehenden (Stark-)Regenereignissen gewährleistet sein.
10. Durch die Sickeranlagen dürfen benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
11. Die Sickeranlagen sind gemäß den Antragsunterlagen vor Inbetriebnahme der „Erweiterung der Biogasanlage“, spätestens jedoch bis zum 31.07.2027 (falls die Anlage bis dahin noch nicht fertiggestellt ist), betriebsfertig zu erstellen.
12. Der Sohlabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand muss mindestens 1 m betragen. Im Rahmen der Bauausführung ist nochmals zu prüfen, ob der erforderliche Abstand zum Grundwasser eingehalten werden kann.
13. Die notwendigen Sickertests zur Bestimmung der Durchlässigkeit sowohl für die Niederschlagswasserbeseitigung als auch für den Havariefall sind spätestens im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen. Die bisher vorgelegten Berechnungen sind in diesem Zuge zu überprüfen, ggf. anzupassen und dem Wasserwirtschaftsamts Weiden einerseits im Zuge der Bauausführung und andererseits bei der Bauabnahme vorzulegen. Die Versickerungsleistung ist entsprechend Kapitel 5.3.3.6 „Berechnung Versickerungsleistung“ zu berechnen.
14. Niederschlagswasser, das in den Sickermulden nicht versickern kann, muss aus dem durch die Umwallung geschaffenen Auffangraum beseitigt werden. Bei Sickermulden darf die Entleerungszeit von 84 h bei einem 1-jährlichen Regenereignis gemäß Tab. 14 DWA-A 138-1 nicht überschritten werden.
Abläufe sind hierfür zulässig, wenn sie erst nach der Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Im Normalbetrieb sind die Abläufe geschlossen zu halten. Alternativ kann das Niederschlagswasser nach Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, abgepumpt werden. Der Abpumpvorgang ist zu kontrollieren. Im Erläuterungsbericht ist angegeben, dass das Niederschlagswasser, das aufgrund mangelnder Versickerungsleistung nicht ausreichend versickert, durch den Auftraggeber abgepumpt und anderweitig breitflächig versickert wird. Es ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser dabei über eine bewachsene Oberbodenzone (mind. 20 cm) versickert wird.
15. Gemäß dem LfU-Merkblatt 4.5/5 „Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen“ ist das gering belastete Niederschlagswasser von Hofflächen von Biogasanlagen flächenhaft über eine mindestens 20 cm bewachsene Bodenzone zu versickern. Flächen von Abfüll- und Lagerflächen von nachwachsenden Rohstoffen/Gärstoffen (z. B. Fahrsilos), Silagesickersäften, Wirtschaftsdünger, Substraten und Gärresten, Hof- und Rangierflächen mit hochbelastetem Niederschlagswasser (CSB, N, P) dürfen nicht versickert werden und sind an den Sickerwassersammelbehälter anzuschließen.
16. Die Hof- und Verkehrsflächen müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Asphalt, Pflaster, kein sickerfähiges Pflaster).

...

17. Die Sickeranlagen sind sofort nach Errichtung durch Rasenansaat zu begrünen.
18. Die Sickeranlagen sind gemäß dem einschlägigen DWA Arbeitsblatt A 138-1 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu planen, bauen und zu betreiben.
19. Der dauerhafte Betrieb der Sickeranlagen muss durch regelmäßige Wartung und Pflege gewährleistet werden. Zur Vorbeugung einer Verschlämzung und Selbstabdichtung sind insbesondere Laubeinträge aus den Versickerungsbereichen zu entfernen.
20. Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o.ä. verwendet werden.
21. Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine wassergefährdenden Stoffe, schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
22. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass sie nicht abgeschwemmt werden können.
23. Transporte von Silage vom Biomasselager zur „Halle Trocknung“ dürfen nur in einer geschlossenen Schaufel oder anderen geschlossenen Behältern durchgeführt werden.
24. Es ist noch eine Betriebsanweisung für die Reinigung der Fahrwege zu erstellen und dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorzulegen. Außerdem hat eine Bewertung der bestehenden Fahrwege (Flächen 15, 16, Vorplatz Lagerhalle) nach aktuell gültigen Merkblättern zu erfolgen, diese ist ebenfalls vorzulegen.
25. Sollte sich im Betrieb die Verschmutzung der Flächen verändern, ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit entsprechenden Unterlagen anzupassen.

IV. Betrieb und Unterhaltung

26. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

27. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EUV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Hinsichtlich der Sickeranlagen wird Folgendes festgelegt:

- generelle Sichtkontrolle der Sickeranlagen nach starken Regenereignissen
- vierteljährliche Sichtkontrolle der Anlagen auf Beeinträchtigung der Funktion durch Hindernisse oder Ablagerungen
- jährliche Zustandsprüfung

28. Unterhaltung der Abwasseranlage

Sickeranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen deren Unterhaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.

29. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an

...

geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138-1, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (November 2024)

V. Anzeige- und Informationspflichten

30. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen der Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung oder eine Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

31. Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig anzugeben. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzugeben.

32. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Schwandorf eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (mit dem PSW-Anerkennungsbereich: Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen. Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Für folgende Anlagenteile ist eine Teilbauabnahme durchzuführen:

- Mulde 1
- Mulde 3a
- Mulde 3b
- Bewachsene Oberbodenzone mind. 20 cm (s. Hinweis 1)
- Kontrolle Nachweis Sohlabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand > 1 m
- Kontrolle Überrechnung Sickermulden aufgrund durchgeföhrter Sickertests

Um die ordnungsgemäße/n Teilbauabnahme/n/ sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen. Die Beauftragung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt anzugeben.

33. Bestandspläne

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme einen Bestandslageplan ($M= 1:500$ oder $M = 1 : 1000$) mit der genauen Lage der Sickeranlagen zu übersenden. Falls möglich, ist die Übermittlung in digitaler Form (z. B. als *.dxf, *.dwg, *.shp) durchzuführen.

VI. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

34. Die Festsetzung etwaiger nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt zu dem Zweck vorbehalten, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

VII. Hinweise

35. Für die Herstellung der 20 cm bewachsenen Bodenzone sollte möglichst am Standort gewonnener Oberboden verwendet werden. Folgende Anforderungen an den Boden der bewachsenen Bodenzone werden empfohlen (s. DWA-A 138-1; Kapitel 5.2.3.2):

- Sieblinie mit Schlämmkorn-Massenanteil (Ton- und Schluffanteil) $\leq 20\%$
- Massenanteil an organischer Substanz 1 % bis 4 %
- pH-Wert 6 bis 8
- minimale Durchlässigkeit siehe Kap. 5.3.1 DWA-A 138-1 bzw. hydraulische Bemessung
- maximale Durchlässigkeit $\leq 1 \cdot 10^{-4}$ m/s
- keine Vorbelaetzung durch Altlasten

36. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Kanäle wurde nicht überprüft. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte liegt beim Unternehmensträger bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.

37. Der kf-Wert des anstehenden Untergrunds für die Sickeranlagen wurde nicht überprüft. Die Verantwortung für die richtige Annahme und einen eventuellen erforderlichen Bodenaustausch liegen beim Unternehmensträger bzw. dessen Ingenieurbüro.

38. Bei der Bemessung des Havarieraums muss zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser entsprechend der Technischen Regeln berücksichtigt werden. Bei der Bestimmung des Rückhaltevolumens ist eine mögliche Regenspende gemäß KOSTRA-Atlas für eine Regendauer von mindestens 24 Stunden bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit zu berücksichtigen.

39. Bezuglich der Flächen (Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 14, 15, 16, 20) wird auf eine Lösung nach NWFreiV i. V. m. TRENGW gesetzt, weshalb diese wasserrechtlich nicht mitbehandelt und wasserwirtschaftlich nicht geprüft wurden. Es ist die Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Planers, die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Einleiten von Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen und zu verantworten. Für eine erlaubnisfreie Versickerung darf das Niederschlagswasser u.a. nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert sein.

40. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Bescheid nicht wiederholt.

F. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren, mit dem Betrieb nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

...

Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der jeweils maßgebenden Frist bei der Regierung der Oberpfalz zu stellen.

G. Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **20.614,10 €** festgesetzt.

Die entstandenen Auslagen (bisher **1.324,43 €**) werden zusätzlich erhoben.

Gründe:

I. Genehmigungsumfang

1. Gegenstand der Änderung

- Anpassung der Einsatzstoffmengen
- Anpassung der Gasproduktions- und Verwertungsmengen
- Errichtung einer weiteren Notfackel
- Errichtung eines Ring-in-Ring-Behälters als Fermenter und Nachgärer
- Installation eines Beschickers in der Trocknungshalle
- Errichtung eines Nachgärbehälters mit Doppelmembrangasspeicher und Peripherie
- Verlegung und Betrieb des Separators in die Trocknungshalle
- Umnutzung der bisherigen Behälter (Fermenter/Nachgärer) zum Gärrestlager
- Errichtung/Anpassung der Rückhalteinrichtungen für den Havariefall (Havarieanlage)
- Lageänderung der Gasaufbereitungsanlage
- Lageänderung Trocknungsanlage, bestehend unter anderem aus
 - Düngemittelproduktionsanlage mit Schwefelsäurewäscher
 - Tanklager mit Abtankplatz und Trockensilo
- Errichtung einer weiteren Gasverwertungsanlage (Gastherme)
- Errichtung eines Warmwasserbufferspeichers
- Errichtung eines Gülleannahmebehälters
- Silllegung bestehender Beschicker
- Abdeckung bestehender Sickerwasserbehälter

2. Wesentliche immissionsschutzfachlich relevante Anlagendaten

Entsprechend Betriebsbe- schreibung Nr. 2.11. Betriebs- einheiten, Bau- teil- und Anla- genliste	Bezeichnung	Beschreibung	Status
BE 1.0	Annahme und Abgabe		
TBE 1.1	Biomasselager zur Lagerung der Silagen L x B x H (durchschn. Lager- höhe) Fassungsvermögen	Fahrtsilo 1: Umhaust, Entnahme mit Rolltoren 2 Kammern je 20m x 4,6m x 2,5m 2 Kammern je 20m x 6,0m x 2,5m 1.060 m ³ Zusätzliche Nutzung zur Lagerung von max. 25t Getreide (ca. 48m ³)	Bestand

... .

	Fassungsvermögen	Fahrsilo 2: Offen, mit Seitenwänden 5 Kammern je 40m x 5,0m x 3m 3000 m ³	Bestand
	Fassungsvermögen	Fahrsilo 3: Offen, mit Seitenwänden 2 Kammern je 55m x 15,2m x 3m 1 Kammer 66m x 20m x 4m 10.296 m ³	Bestand
TBE 1.2 (Änderung)	Sickerwassersammelbehälter	Durchmesser: 16 m Höhe: 4,0 m Nutzvolumen: 764 m ³ Abdeckung	Änderung
TBE 1.3	Vorgrube	Durchmesser: 2,85m Höhe: 3,0 m Nutzvolumen: 20 m ³ Mit befahrbarer Betondecke Mit Rührwerk Mit Pumpe Mit Schiebergrube	Bestand
TBE 1.4 (Änderung)	Feststoffeintrag Verlegung Beschicker in Trocknungshalle	Fassungsvermögen 195 m ³ Fa. Maschinen Schmidberger GmbH Schubbodendosierer SB200 „Nimmersatt“	Lageänderung
TBE 1.5	Annahmehalle/Mistlager	In geschlossenem Betriebsgebäude Zur Lagerung von Festmist Ca. 12m x 5m Mit Getreidesilo (neben der Halle) Fassungsvermögen insg. 30 m ³	Bestand
TBE 1.6	Gärrestabtankplatz	Gärrestentnahme aus Gärrestelager 4 oder 6 auf dichter Fläche und mit Ablauf in Gärrestelager 4 oder 6 mit Festanschluss	Bestand
TBE 1.7	Pumpenraum	Zentraler Pumpenraum mit Substratverteilung zwischen Fermenter und Nachgärtner	Bestand
TBE 1.8	Betriebsmittellager	– Einbau Betriebsmittellager in bestehendes Gebäude – 1000L Altöl – 1000L Frischöl Doppelwandige Behälter mit Leckageerkennung	Bestand
TBE 1.9	Betriebsmittelannahmeplatz	Betriebsmittelannahmeplatz in bestehendem Gebäude	Bestand
TBE 1.10 (Änderung)	Gärresteseparator	Typ: Bioselect Separator RC50 Leistung/Durchsatz: 10 – 20 m ³ /h	Lageänderung
TBE 1.11 (Änderung)	Düngemittelproduktionsanlage	2x Gärrestetrockner Typ: Zizmann SCS Fa. i+M GmbH & Co. KG	Lageänderung

TBE 1.12	Halle	Abmessung Halle: 70 m x 20 m 2 Hallenabschnitte zur Trocknung und Lagerung Vorlagebehälter für separierten Gärrest (90 m ³) Kammer zur Lagerung von Getreide (39,7 m x 7,2 m)	Bestand
TBE 1.13 (Änderung)	Schwefelsäurewäscher	Luftwäscher LWC 40 Fa. Schönhammer GmbH	Lageänderung
TBE 1.14 (Änderung)	Tanklager für Schwefelsäure und ASL (Ammoniumsulfat-Lösung) Aufstellung in der Halle	einwandiger PE-Flachbodenstank in Betonwanne Volumen: 1x 20 m ³ Schwefelsäure (96%) 3x 20 m ³ ASL	Lageänderung
TBE 1.15 (Änderung)	Befüll- und Abtankplatz mit Pumpensumpf	zur Anlieferung von Schwefelsäure und Abgabe von ASL befestigte, stoffundurchlässige Fläche innerhalb der neuen Halle	Lageänderung
TBE 1.16 (Änderung)	Trockengutsilo für getrocknete Gärreste	Stahlblechsilo Volumen: 87 m ³ Fa. Wilhelm Kurz & Söhne GmbH & Co. KG	Lageänderung
TBE 1.17 (Neu)	Gülleannahmebehälter	Durchmesser: 14 m Höhe: 5 m Mit Annahmeplatz 15 m x 5 m = 75 m ²	Neu
BE 2.0	Gasgewinnungsanlage Gärbehälter und Gärrestlagerbehälter		
TBE 2.1 (Änderung)	Alt: Fermenter Änderung: Gärrestlager 7 Abdeckung: Rührwerk:	Durchmesser: 16 m Höhe: 6 m Freiboard: 0,5 m Randvollvolumen: 1.206 m ³ Nutzvolumen: 1.106 m ³ Betondecke, gasdicht 1x Rührwerk	Nutzungsänderung
TBE 2.2 (Änderung)	Alt: Nachgärtner Änderung: Gärrestlager 8 Abdeckung: Rührwerk:	Durchmesser: 16 m Höhe: 6 m Freiboard: 0,5 m Randvollvolumen: 1.206 m ³ Nutzvolumen: 1.106 m ³ Betondecke, gasdicht 1x Rührwerk	Nutzungsänderung
TBE 2.3	Gärrestelager 1 Abdeckung: Rührwerk:	Durchmesser: 7,60 m Höhe: 4 m Freiboard: 0,2 m Randvollvolumen: 181 m ³ Nutzvolumen: 172 m ³ Betondecke, nicht gasdicht -	Bestand
TBE 2.4	Gärrestelager 2	Durchmesser: 7,60 m Höhe: 4 m Freiboard: 0,2 m	Bestand

...

	Abdeckung: Rührwerk:	Randvollvolumen: 181 m ³ Nutzvolumen: 172 m ³ Betondecke, nicht gasdicht -	
TBE 2.5	Gärrestelager 3	Durchmesser: 11,20 m Höhe: 3,3 m Freiboard: 0,2 m Randvollvolumen: 325 m ³ Nutzvolumen: 305 m ³ Betondecke, nicht gasdicht	Bestand
TBE 2.6	Gärrestelager 4	Durchmesser: 24 m Höhe: 8 m Freiboard: 0,5 m Randvollvolumen: 3619 m ³ Nutzvolumen: 3393 m ³ Foliengassspeicher 810 m ³ 1x Rührwerk	Bestand
TBE 2.7	Gärrestelager 5	Durchmesser: 16 m Höhe: 4 m Freiboard: 0,8 m Randvollvolumen: 804 m ³ Nutzvolumen: 643 m ³ offen	Bestand Das Gärrestlager 5 ist ab 01.12.2026 mit einer geeigneten Abdeckung auszustatten (vgl. Nr. 5.4.1.15 c i.V. mit Nr. 6.2.3.3 der TA Luft). Alternativ darf das offene Gärrestlager 5 nur noch in Notfällen (z.B. bei Havarien) genutzt werden.
TBE 2.8	Gärrestelager 6	Durchmesser: 24 m Höhe: 8 m Freiboard: 0,5 m Randvollvolumen: 3619 m ³ Nutzvolumen: 3393 m ³ Foliengassspeicher 2.226 m ³	Bestand
TBE 2.9 NEU	Fermenter Ring-in-Ring-Behälter Äußerer Ring	Durchmesser: 40 – 22 m Höhe: 8 m Freiboard: 0,5 m Randvollvolumen: 7.012 m³ Nutzvolumen: 6.574 m³	Neu

• • •

	4x Tauchmotorrührwerke	Fa. Eisele, Leistung je 15 kW	
TBE 2.10 NEU	Nachgärtner Ring-in-Ring-Behälter Innerer Ring 4x Tauchmotorrührwerke	Durchmesser: 22 m Höhe: 8 m Freiboard: 0,5 m Randvolumen: 3.041 m ³ Nutzvolumen: 2.851 m ³ Fa. Eisele, Leistung je 15 kW	Neu
TBE 2.11 NEU	Nachgärtner 2 mit DMG Abdeckung: 2x Tauchmotorrührwerke	Durchmesser: 40 m Höhe: 8 m Freiboard: 1,0 m Randvolumen: 10.053 m ³ Nutzvolumen: 8.796 m ³ Foliengassspeicher: 14.815 m ³ Fa. Eisele, Leistung je 15 kW	Neu
BE 3.0	Gasverwertung/ Energieerzeugung		
TBE 3.1	BHKW-Raum 1 BHKW1 mit Kühler mit Schalldämpfer mit Abgaskamin mit Oxidationskatalysator	Liebherr, LH 175 BG FWL: 465 kW Pel: 175 kW Reflexions-. Absorptionsschalldämpfer mind. 10 m über Flur, mind. 3 m über First ja	Bestand
TBE 3.2	BHKW-Raum 1 BHKW2 mit Kühler mit Schalldämpfer mit Abgaskamin mit Oxidationskatalysator	Fa. Liebherr, Typ G 9512 FWL: 1199 kW Pel: 495 kW Reflexions-. Absorptionsschalldämpfer mind. 10 m über Flur, mind. 3 m über First ja	Bestand
TBE 3.3	BHKW-Raum 2 BHKW3 mit Kühler (auch GMK) mit Schalldämpfer mit Abgaskamin mit Oxidationskatalysator	MWM TCG 3016 FWL: 1885 kW Pel.: 800 kW Reflexions-. Absorptionsschalldämpfer mind. 10 m über Flur, mind. 3 m über First ja	Bestand
TBE 3.1 + TBE 3.2 + TBE 3.3 + TBE 3.13 (Änderung)	Gesamtfeuerungswärmeleis- tung Verbrennungsanlagen Gastherme BHKW 1-3	GFWL: 11.141 kW FWL 7.592 kW GFWL: 3.549 kW Pel inst: 1.470 kW	Änderung
TBE 3.4	Gasreinigungsanlage	Mediatec Aktivkohlefilter Hersteller: Media Tec GmbH 6 x DN800 x 2.000mm	Bestand
TBE 3.5	Doppelmembrangasspeicher auf Gärrestelager 4	Gasspeichervolumen: 810 m ³ mit Stützluftgebläse Firma Baur	Bestand

• • •

TBE 3.6	Doppelmembrangasspeicher auf Gärrestelager 6	Gasspeichervolumen: 2.226 m ³ mit Stützluftgebläse Firma Agrotel GmbH	Bestand
TBE 3.7	Notfackel	Durchsatz 510m ³ /h Firma SHS AGF – 100	Bestand
TBE 3.8	Gassystem mit Gaskühlung	Rohrleitungssystem mit Kühlaggregat Hersteller: Media Tec GmbH Typ: CY 171	Bestand
TBE 3.9	Kondensatabscheider		Bestand
TBE 3.10 (Änderung)	Gasaufbereitungsanlage	Fa. AB Energy Deutschland GmbH Typ: BIOCH4NGE Biogasdurchsatz: max. 800 Nm ³ /h	Lageänderung
TBE 3.11 Neu	Notfackel 2	Fa. Gastechnik Himmel GmbH Typ: MTU-1500 GVD Max. 1.500 m ³ /h, 9.000 kW Vollautomatischer Betrieb	Neu
TBE 3.12 Neu	Doppelmembrangasspeicher auf Nachgärtner 2	Gasspeicher: 14.815 m ³ mit Stützluftgebläse Firma Baur	Neu
TBE 3.13 Neu	Gastherme im Heizhaus	Fa. Viessmann Typ: Vitamax LW GFL: 7.592 kW Gasverb. max.: 1.412 Nm ³ /h mit Heizhaus	Neu
BE 4.0	Weitere Betriebseinheiten		
TBE 4.1 (Änderung)	Havarieanlage		Erweiterung
TBE 4.2	Notstromaggregat	Das Notstromaggregat wird traktorbetrieben	Bestand
TBE 4.3	Löschwasserbehälter	Löschwasserbehälter 1: neben Gärrestelager 6 Durchmesser: 6,50 m Höhe: 3 m Löschwasserbehälter 2: auf Flur Nr. 261/6 Durchmesser: 6,00 m Höhe: 4 m	Bestand
TBE 4.4	Warmwasserpufferspeicher	Volumen: 1.500 m ³ Aufstellung an der Hofstelle	Bestand
TBE 4.5	Warmwasserrohrleitung	Wärmeleitung von der Hofstelle zur Düngemittelproduktionsanlage	Bestand
TBE 4.6	Einfriedung Außenstandort	Einfriedung von Flurstück 261/1, 261/6, 261/7, Gemarkung Deindorf	Bestand
TBE 4.7	Einfriedung Hofstelle	Erweiterung Einfriedung Warmwasserpufferspeicher auf Flurstück 3 und 3/2, Gemarkung Deindorf	Bestand
TBE 4.8 Neu	Warmwasserpufferspeicher 2	Durchmesser: 12 m Höhe 19,4 m Volumen: 2.000 m³	Neu

II. Sachverhalt

Die Wirt's Bioenergie GmbH betreibt am Standort Deindorf 4, Gemarkung Deindorf, Gemeinde Wernberg-Köblitz eine Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas, Wärme sowie elektrischem Strom zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Die Anlage soll um verschiedene Anlagenkomponenten erweitert werden (s.o.) um die Produktion zu flexibilisieren und zu optimieren. Mit der beantragten Änderung ist eine Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3.549 kW auf 11.141 kW verbunden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Antragsunterlagen verwiesen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit E-Mail vom 15.10.2025 folgende Behörden bzw. Stellen zu den oben genannten Anträgen beteiligt:

- Regierung der Oberpfalz – SG 50 Technischer Umweltschutz
- Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsicht
- Landratsamt SAD – Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt SAD – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt SAD – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt SAD – Wasserrecht und Bodenschutz
- Landratsamt SAD – Kreisbrandrat
- Landratsamt SAD – Veterinäramt
- Standortgemeinde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)
- WWA Weiden

Im Hinblick auf das Vorhaben wurden von den beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Teilweise wurden aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vorgeschlagen.

Der Antragsteller hatte vor Erlass des Bescheides Gelegenheit, sich zu dem Bescheid-Entwurf zu äußern.

III. Rechtliche Würdigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz zum Erlass der immissions- schutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a), aa) BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfg.

1. Allgemeines

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. §§ 16, 19 BlmSchG, §§ 1, 2 der 4. BlmSchV i.V.m. Nrn. 1.2.2.1 V, 1.16 V, 8.6.3.2 V, 9.36 V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist den Nrn. 1.2.2.1 V, 1.16 V, 8.6.3.2 V, 9.36 V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV zugeordnet; jeweils „V“ – Spalte c, kein „E“ – Spalte d. Es war folglich ein sog. vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach §§ 16, 19 BlmSchG durchzuführen. Etwas anderes ergab sich vorliegend auch nicht aus § 19 Abs.4 BlmSchG.

Die nach § 9 Abs. 2 UVPG vorliegend erforderliche allgemeine UVP-Vorprüfung ergab im Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht besteht, nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG (vergleiche insoweit untenstehende Ausführungen; 4. Allgemeine UVP-Vorprüfung).

Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens ergeben sich aus der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV).

...

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BlmschV hat die Regierung die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das ergibt sich insbesondere aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen bzw. erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), entsprechende Vorsorge ist getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die festgesetzten Auflagen ist ein ausreichender Schutz vor Luftverunreinigungen und ein ausreichender Lärmschutz sichergestellt. Die Sicherheit der Anlage und der allgemeine Gefahrenschutz werden ebenfalls gewährleistet. Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes stehen dem Vorhaben, bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen, nicht entgegen. Bezuglich des Gewässerschutzes ergeben sich ebenfalls keine relevanten Auswirkungen. Außerdem können die abfallrechtlichen Pflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) erfüllt werden. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften – etwa die Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtsrechts – stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Beschluss vom 25.02.2025 erteilt, gem. § 36 BauGB.

Rechtsgrundlage für die die Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Dadurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Sie wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Die aufgenommenen Regelungen zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beruhen auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

2. Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Änderung.

Nach den einschlägigen immissionsschutzfachlichen Beurteilungsmaßstäben ist bei antragsgemäßiger Errichtung und antragsgemäßem Betrieb sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet und es wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen, mithin werden die Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG aus immissionsschutzfachlicher Sicht erfüllt. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen der Fachstellen verwiesen.

...

Auch von den übrigen beteiligten Behörden und Stellen wurden im Hinblick auf das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Auf die jeweiligen Stellungnahmen wird im Einzelnen verwiesen.

3. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

3.1 Gegenstand der beschränkten Erlaubnis

Der Wirt's Bioenergie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Anton Bauer, nachfolgend Unternehmer genannt, wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten Fläche Au von 0,42 ha in das Grundwasser erteilt.

3.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Unternehmers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers). Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück mit der FINr. 261/6 der Gem. Deindorf in das Grundwasser.

3.3 Plan der Benutzung

Dem Antrag der Wirt's Bioenergie GmbH liegt der Entwurf des Ingenieurbüros „meineumwelt GmbH“ vom 24.12.2024, ergänzt zum 18.03., 01.10.2025 und 10.12.2025 mit folgenden Unterlagen zugrunde:

- 1 „Antrag BGA §16 (Stand 01.10.2025)“
- 1 „Erläuterungsbericht BGA Niederschlagswasserversickerung §16 2024 (Stand 01.10.2025)“
- Anlage 1 „KOStRA-DWD 2020 Daten – Tabellen – S176-Z171“
- Anlage 2a „abflusswirksame Flächen Mulde 1 (04.09.2025)“
- Anlage 2b „abflusswirksame Flächen Mulde 3a und 3b (04.09.2025)“
- Anlage 2c „abflusswirksame Flächen Mulde 2a (04.09.2025)“
- Anlage 2d „abflusswirksame Flächen Mulde 2b (04.09.2025)“
- Anlage 2e „abflusswirksame Flächen Mulde 2c (04.09.2025)“
- Anlage 2f „abflusswirksame Flächen Sickerfläche F-1 (04.09.2025)“
- Anlage 3a „Bewertung nach DWA-A 138-1 Mulde 1 (04.09.2025)“
- Anlage 3b „Bewertung nach DWA-A 138-1 Mulde 3a und 3b (04.09.2025)“
- Anlage 3c „Bewertung nach DWA-A 138-1 Mulde 2a (04.09.2025)“
- Anlage 3d „Bewertung nach DWA-A 138-1 Mulde 2b (04.09.2025)“
- Anlage 3e „Bewertung nach DWA-A 138-1 Mulde 2c (04.09.2025)“
- Anlage 3f „Bewertung nach DWA-A 138-1 Sickerfläche F-1 (04.09.2025)“
- Anlage 4a „Berechnung nach DWA-A 138-1 Mulde 1 (04.09.2025)“
- Anlage 4b „Berechnung nach DWA-A 138-1 Mulde 3a und 3b (04.09.2025)“
- Anlage 4c „Berechnung nach DWA-A 138-1 Mulde 2a (04.09.2025)“
- Anlage 4d „Berechnung nach DWA-A 138-1 Mulde 2b (04.09.2025)“
- Anlage 4e „Berechnung nach DWA-A 138-1 Mulde 2c (04.09.2025)“
- Anlage 4f „Berechnung nach DWA-A 138-1 Sickerfläche F-1 (04.09.2025)“
- Anlage 5 „Entwässerungsplan TD-07-BGA (01.10.2025)“
- Anlage 6 „Betriebsanweisung Reinigung“

...
...

Ergänzung vom 10.12.2025

- 1 „Erläuterungsbericht BGA Niederschlagswasserversickerung §16 2024 (Stand 10.12.2025)“
- Anlage 5 „Entwässerungsplan TD-07-BGA-B (10.12.2025)“
- Anlage 7 „Berechnungen nach DWA 138-1 für Sickerfläche 3 (10.12.2025)“

3.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.4.1 Örtliche Verhältnisse

Die vorgelegten Unterlagen befassen sich mit der Niederschlagsentwässerung der FINr. 261/6 der Gem. Deindorf (neu versiegelte Flächen (Dach- und Verkehrsflächen), Erweiterungsbauten (Fermenter, Nachgärer, weitere Gärresteläger, Biomasselager und Gärresttrocknungsanlage) und Änderungen am genehmigten Bestand). Verunreinigtes Niederschlagswasser, das im Bestand der Biogasanlage anfällt, wird insgesamt dem Sickerwassersammelbehälter zugeleitet. Der neue Annahmeplatz (Fläche 13) erhält einen verschließbaren Sammelschacht, der ebenfalls dem Sickerwassersammelbehälter zugeführt wird.

Das auf die Zufahrt Trocknung (Fläche 7) anfallende Regenwasser wird als unverschmutzt eingestuft, da Transporte nur in geschlossenen Tankwagen durchgeführt werden, sodass es zu keiner Belastung des Niederschlagswassers kommt.

An der Biogasanlage Wirt's Bioenergie GmbH auf dem Flur-Nr. 261/1, Gemarkung Deindorf, fallen bei Niederschlagsereignissen auf den befestigten Flächen der Biogasanlage Niederschläge an. Auf Flächen wie z.B. Dachflächen wird anfallendes Niederschlagswasser nicht verunreinigt und kann daher über unterschiedliche Versickerungsverfahren unmittelbar nach dem Anfall der ortsnahmen Grundwassererneubindung zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für die Fahrwege, die als unverschmutzt angesehen werden. Wasser, das auf verunreinigten Flächen anfällt, wird insgesamt der Biogasanlage zugeführt.

Mit diesem Wasserrechtsantrag werden die Flächen Nr. 1.1, 2, 3, 4, 5, 6a, 6b, 7, 8, 9a, 9b, 10, 11, 12, die über die Sickermulden 1, 3a und 3b versickern, wasserrechtlich behandelt. Die Sickermulden 1, 3a und 3b befinden sich im Havarieraum und das Niederschlagswasser versickert dort verzögert, da die Sohle des Havarieraums aus 30-50 cm schwer durchlässigem Material (Durchlässigkeitsbeiwert kf-Wert < 10-5 m/s) hergestellt werden muss.

3.4.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlagen	Mulde 1	Mulde 3a	Mulde 3b
Benutztes Gewässer	Grundwasser		
Aufbau Boden	k. A.		
Grundwasserleiter	k. A.		
Lage des mittleren jährlichen höchsten Grundwasserstandes	Angabe Betreiber laut Erläuterungsbericht S. 10: > 1 m unter GOK		

3.4.3 Bauwerksverzeichnis

Die wesentlichen Anlagenteile sind im folgenden Bauwerksverzeichnis zusammengestellt:

Lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung
1	Muldenversickerung „Mulde 1“	AS = 210 m ² zM = 0,28 m Verf = 63,51 m ³ Bemessungshäufigkeit 0,2 1/a	FINr. 261/6, Gem. Deindorf

...

		Abstand MHGW > 1 m (Angabe vom Antragsteller s. EB S. 10)	
2	Muldenversickerung „Mulde 3a-b“	AS,ges = 215 m ² (AS,Mulde3a = 133 m ² , AS,Mulde3b = 82 m ²) zM = 0,26 m Verf = 55,34 m ³ Bemessungshäufigkeit 0,2 1/a Abstand MHGW > 1 m (Angabe vom Antragsteller s. EB S. 10)	

3.5 Rechtliche Würdigung

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG liegen vor. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG liegen vor.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt daher antragsgemäß und im pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 40 BayVwVFG) der zuständigen Behörde (vgl. Art. 64 Abs.2 S.1, 4 BayWG). Auf Grund der Tatsache, dass lt. Stellungnahmen der beteiligten Stellen - unter Beachtung der unter D. dieses Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen - keine nachteiligen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, kann die Erlaubnis im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erteilt werden. Die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis dient der unternehmerischen Expansion der Wirt's Bioenergie GmbH. Ein etwaiger Verstoß gegen das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme (vgl. §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 13 und 22 WHG) ist dahingehend nicht erkennbar. Aus diesem Grund überwiegt das private Interesse der Wirt's Bioenergie GmbH vom repressiven Verbot der Gewässerbenutzung (vgl. § 8 Abs. 1 WHG) mit Erteilung dieser beschränkten Erlaubnis zu befreien.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der beteiligten Behörde verwiesen, welche sich nach erfolgter Prüfung und Abwägung zu eigen gemacht wurde.

4. Allgemeine UVP-Vorprüfung

Die nach § 9 Abs. 2 UVPG vorliegend erforderliche allgemeine UVP-Vorprüfung ergab im Ergebnis, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht besteht, nach § 9 Abs. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

a) Vorliegend bestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, da oben bezeichnetes Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, namentlich Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG.

b) Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG.

Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Dieser Entscheidung liegen insbesondere nachfolgende Angaben und Stellungnahmen zu Grunde: Anlage Nr.13 der Antragsunterlage, Stellungnahme Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz, Stellungnahme LRA Schwandorf – untere Naturschutzbehörde sowie Stellungnahme LRA Schwandorf – FSW.

Die mit der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben beauftragte meineumwelt GmbH kommt in ihrer Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung zu folgendem Ergebnis: „Durch einen ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind heute sowie nach Ausführung der beantragten Änderungen unserer Einschätzung zufolge, heute wie auch zukünftig, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf besondere örtliche Gegebenheiten sowie Schutzkriterien wird in der Standortbeschreibung und Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingegangen.“

Das Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Dem Ergebnis des Untersuchungsberichts (vgl. hierzu insbes. Register 2, 01. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, S.128ff.), wonach durch das geplante Vorhaben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten sind, kann h.E. zugestimmt werden, mithin ist keine vollumfängliche UVP aus fachlicher Sicht nötig.“

Ferner wurde die Stellungnahme des LRA Schwandorf – FSW berücksichtigt. Diese führt wie folgt aus: „In Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG sind die Schutzgüter genannt, welche der FSW zum Schutz anvertraut sind. Es ist nach überschlägiger Prüfung durch die FSW nicht möglich, dass sich das geplante Vorhaben erheblich nachteilig auf die o. g. Schutzgüter auswirkt. Bezüglich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wurden seitens der FSW noch Unterlagen nachgefordert. Da eine Lagerung nach den Vorgaben der AwSV zu planen und auszuführen ist, können hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auftreten. Begründung: Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete kann sich das geplante Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und dem geplanten Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen. Auf den behördeneigenen Datenbestand (GIS) wird verwiesen.“

Die uNB am LRA Schwandorf kommt in ihrer Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Aufgrund einer überschlägigen Prüfung kann mitgeteilt werden, dass aus der Sicht des Naturschutzes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die genannten Schutzgüter, zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus der Sicht des Naturschutzes nicht erforderlich.“

Ferner ergeben sich aus den übrigen eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, die eine anderslautende Entscheidung begründen könnten.

Auch die abschließende und zusammenfassende überschlägige Prüfung der Genehmigungsbehörde, nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

c) Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG auf dem UVP-Portal (vgl. § 20 UVPG) entsprechend bekannt gegeben.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1, 2 und Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.1.1.2, 1.8.3, 1.3, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz.

Die Gebühr berechnet sich auf der Grundlage der mitgeteilten Investitionskosten in Höhe von 2.808.538 € (brutto), davon Baukosten in Höhe von 1.161.070 € (brutto) wie folgt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.2

- für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. bis 25 Mio. €.:	11.250,00 €
- zzgl. 3/1000 der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten:	<u>925,60 €</u>
	12.175,60 €

Erhöhung aufgrund eingeschlossener Genehmigungen, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1:

- Bauplanungsrecht: (0,75 x 5.617,08 €):	4.212,80 €
- Bauordnungsrecht: (0,75 x 1.404,27 €):	1.053,20 €
- Abweichung: (0,75 x 1.123,42 €):	842,50 €

Erhöhungen für bestimmte Prüffelder gem. Tarif-Stelle 1.3.2:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft (LRA SAD):	250,00 €
- Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallvermeidung (SG 50 ROPF)	1.000,00 €

Gebühr für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis: 1.080,00 €

Die **Gesamtgebühr** beträgt damit: **20.614,10 €**

Bisher sind folgende Auslagen angefallen:

Aufwand WWA Weiden:	924,00 €
Aufwand WWA Weiden für überarbeitetes Gutachten:	396,00 €
Postzustellungsurkunde	4,43 €
Summe der bisher angefallenen Auslagen:	<u>1.324,43 €</u>

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben, das sind insbesondere die gutachtlichen Stellungnahmen (Art. 10 Abs. 1 Nr.1 KG) und die Zustellung dieses Bescheides (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG). Eine Nachforderung von Auslagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez. Gareis